Berit-Exbit-Schulen

Medizinische/r Praxisassistent/in EFZ
Privatschulausbildung SOG

Schulordnung

- Schulordnung
- Absenzenreglement
- Notengebung
- Promotionsbedingungen

Berit-Exbit-Schulen

1 Schulordnung

1.1 Organisatorisches

1.1.1 Zuständigkeit und Lehrplan

Zuständig für die Ausbildung zur/zum Medizinischen Praxisassistent/in EFZ ist die Schulleitung. Basis für den Unterricht ist der Bildungsplan gemäss der jeweils aktuellen BiVo (Berufsbildungsverordnung).

1.1.2 Schulbeginn

Der Berufsschulunterricht sowie die überbetrieblichen Kurse beginnen in der Regel in der Kalenderwoche 34 (Mitte/Ende August).

1.1.3 Unterrichtszeiten

Der Unterricht findet in der Regel montags bis freitags zwischen 08:20 Uhr und 17:05 Uhr statt.

1.1.4 Ferien

Die Ferien richten sich grundsätzlich nach den Ferienregelungen der Zürcher Berufsschulen. Der genaue Ferienplan wird im Sekretariat, am Anschlagbrett oder im Internet veröffentlicht. Üblicherweise:

Frühjahrsferien:	2 Wochen
Sommerferien:	5 Wochen
Herbstferien:	2 Wochen
Weihnachtsferien:	1–2 Wochen
Sportferien (Februar):	2 Wochen

1.2 Administratives

1.2.1 Mutationsmeldungen

Änderungen von Adressen, Telefonnummern usw. sind dem Schulsekretariat umgehend mitzuteilen.

1.2.2 Telefonanrufe

Telefonische Mitteilungen werden nur in dringenden Fällen an die Lernenden weitergeleitet.

1.2.3 Disziplinarische Massnahmen

Die Schule behält sich vor, Lernende bei fehlender Eignung oder wiederholter Missachtung von Schul- und Hausordnung vom Unterricht auszuschliessen. In der Regel wird vor einem Ausschluss ein klärendes Gespräch mit den Lernenden und (falls nötig) den gesetzlichen Vertretungen geführt; in schwerwiegenden Fällen ist ein sofortiger Ausschluss möglich.

1.2.4 Hausordnung

Die Hausordnung wird am ersten Schultag bekanntgegeben und ist von allen Lernenden verbindlich einzuhalten.

2 Absenzenreglement

2.1 Anwesenheitspflicht

Der Besuch des schulischen Unterrichts ist obligatorisch. Eine regelmäßige Teilnahme ist entscheidend, um die notwendigen theoretischen sowie praktischen Kenntnisse zu erwerben. Die Schule führt eine Anwesenheitskontrolle.

2.2 Erlaubte Fehlzeiten

In der Regel darf die Fehlzeit während des Schulunterrichts 10% der gesamten Unterrichtszeit pro Schuljahr nicht überschreiten. Wird diese Grenze überschritten, kann dies zur Folge haben, dass das Schuljahr wiederholt werden muss.

2.3 Homeschooling

Grundsätzlich besteht für alle Lernenden eine Präsenzpflicht. Ausnahmen sind nur in begründeten Fällen möglich und werden ausschließlich Lernenden gewährt, die aus gesundheitlichen Gründen (gestützt auf Entscheide der IV) sowie einer nachweislich überdurchschnittlichen Leistung (Note über 5.0) in den zu Hause erlernten Fächern von der Präsenzpflicht befreit werden können. Die entsprechenden Nachweise sind der Schulleitung vorzulegen und bedürfen einer individuellen Prüfung sowie einer schriftlichen Genehmigung.

2.4 Meldepflicht bei Abwesenheiten

2.4.1 Geplante Abwesenheiten:

Geplante Abwesenheiten sollen möglichst ausserhalb der Schulzeit geplant werden. Ist dies nicht möglich, muss die Schule rechtzeitig informiert werden.
Geplante Absenzen bedürfen einer schriftlichen Bewilligung durch die Schulleitung. Hierzu ist ein Dispensationsgesuch mindestens 14 Tage vor der geplanten Abwesenheit bei der Schulleitung einzureichen. Dispensationsgesuche können Sie auf der Homepage downloaden.

2.4.2 Unvorhergesehene Abwesenheiten (z. B. Krankheit, Unfall):

Müssen so früh wie möglich (in der Regel vor Unterrichtsbeginn) telefonisch oder per E-Mail an die Schulleitung gemeldet werden.
Bei einer Abwesenheit von mehr als drei aufeinanderfolgenden Schultagen ist ein ärztliches Attest erforderlich.

2.5 Entschuldigungsgründe und Nachweise

Als entschuldigt gelten Absenzen, die auf Krankheit, Unfall, amtliche Termine, ausserordentliche familiäre Ereignisse oder andere triftige Gründe zurückzuführen sind und fristgerecht gemeldet und nachgewiesen werden.
Alle anderen Absenzen gelten als unentschuldigt; insbesondere, wenn sie nicht gemeldet oder nicht rechtzeitig begründet werden.

2.6 Konsequenzen bei Absenzen

Dokumentation: Unentschuldigte Absenzen werden im Zeugnis oder in den persönlichen Unterlagen vermerkt.
Nacharbeitung: Fehlende Unterrichtslektionen sind von den Lernenden eigenverantwortlich nachzuarbeiten.
Lernfortschritt: Häufige Absenzen (auch entschuldigte) können den Lernerfolg gefährden. Bei Bedenken kann die Schule zusätzliche Massnahmen (z. B. Lernvereinbarungen, Nachhilfestunden) empfehlen oder anordnen.
Disziplinarische Schritte:
Wiederholte unentschuldigte Absenzen oder ein überdurchschnittlich hoher Anteil an Abwesenheiten führen in der Regel zu einem Gespräch mit der Schulleitung und ggf. einer schriftlichen Verwarnung.
In gravierenden Fällen (z. B. dauerhaftes Fernbleiben vom Unterricht, wiederholtes Fehlverhalten) kann ein sofortiger Ausschluss von der Schule erfolgen.

3 Notengebung

3.1 Zeugnisse

3.1.1 Termine

Die Lernenden erhalten jeweils am Ende eines jeden Schulsemesters ein Zeugnis. Zur Mitte des 1. Semesters (nach dem 1. Quartal) wird eine Zwischenwertung erstellt. Lernende mit ungenügenden Leistungen werden schriftlich benachrichtigt (Kopie an die gesetzliche Vertretung), damit rechtzeitig Massnahmen getroffen werden können.

3.1.2 Notengebung

Für die Notengebung in jedem Fach sind jeweils die zuständigen Fachlehrpersonen verantwortlich.

3.1.3 Klausuren und Prüfungen

In jedem Unterrichtsfach werden pro Semester mindestens zwei Klausuren (Prüfungen) durchgeführt. Die Anzahl der Klausuren ist abhängig von der Wochenstundenanzahl:

1 Lektion/Woche: mind. 2 Klausuren pro Semester
2 Lektionen/Woche: mind. 3 Klausuren pro Semester
3 und mehr Lektionen/Woche: mind. 4 Klausuren pro Semester

Die Resultate werden den Lernenden jeweils bekanntgegeben.

3.1.4 Ermittlung der Zeugnisnoten

Die Zeugnisnote in jedem Fach basiert auf dem Durchschnitt der schriftlichen Prüfungen, den mündlichen Leistungen, Hausaufgaben und Projektarbeiten (falls zutreffend), sowie der allgemeinen Mitarbeit (bspw. aktive Teilnahme, Pünktlichkeit, Disziplin).

3.1.5 Notenskala

Note	Qualität der Leistung
6	Qualitativ und quantitativ sehr gut
5	Gut, zweckentsprechend
4	Entspricht den Mindestanforderungen
3	Schwach, unvollständig
2	Sehr schwach
1	Unbrauchbar oder nicht ausgeführt

3.1.6 Nachprüfungen

3.1.6.1 Termine

Nachprüfungen finden zum Semesterende statt. Der Termin wird anfangs Semester bekanntgegeben. Der Termin ist obligatorisch und kann nicht verschoben werden.

3.1.6.2 Nichterscheinen zum Termin

Bei Abwesenheit resultiert die Note 1.

3.1.6.3 Abwesenheit durch Krankheit/Unfall

Kann der Termin aufgrund einer Krankheit/Unfall nicht wahrgenommen werden, sind Sie verpflichtet ein Arztzeugnis einzureichen. Für solche Fälle steht in Ausnahmesituationen ein Ersatztermin bereit.

3.1.6.4 Inhalt/Gewichtung

Der Inhalt der Prüfung umfasst das gesamte Semester. Die Gewichtung erfolgt nach folgendem Schema:

- 1 Nachholprüfung: Gewichtung einfach
- 2 Nachholprüfungen: Gewichtung doppelt
- 3 Nachholprüfungen: Gewichtung dreifach
- 4 Nachholprüfungen: Gewichtung vierfach

4 Promotionsbedingungen

4.1 Semesternoten

4.1.1 Definitiver Übertritt ins nächste Semester

Der Notendurchschnitt aller Fächer beträgt mindestens eine 4.0. Maximal zwei Fächer dürfen mit einer ungenügenden Note (unter 4.0) abgeschlossen werden. Die Kernfächer (LT, BT, AD sowie der gerundete Durchschnitt aus PO und IK) müssen mindestens eine 4.0 ergeben.

4.1.2 Provisorischer Übertritt ins nächste Semester

Bei mehr als zwei ungenügenden Noten oder einem ungenügenden Durchschnitt in den Kernfächern erfolgt nur ein provisorischer Übertritt ins nächste Semester.

4.1.3 Austritt

Bei mehr als drei ungenügenden Noten entscheidet die Schulleitung über den weiteren Verbleib an der Schule oder einen möglichen Austritt.

4.1.4 Probezeit (erstes Semester)

Das erste Semester gilt als Probezeit. Nach dem ersten Quartal wird anhand der Zwischenwertung überprüft, ob die Leistungen den oben genannten Anforderungen entsprechen. Bei ungenügenden Leistungen wird die/der Lernende auf provisorischen Status gesetzt und in einem Gespräch mit der Schulleitung über mögliche Fördermassnahmen informiert.
Sollte auch das Semesterzeugnis ungenügende Leistungen ausweisen, behält sich die Schule das Recht vor, den Ausbildungsvertrag aufzulösen.

4.1.5 Rechtsmittel

4.1.5.1 Einsprachemöglichkeiten

Die Lernenden oder deren gesetzliche Vertretung können gegen folgende Entscheide der Schule Einsprache erheben:
a) Einzelne Semesternoten
b) Disziplinarangelegenheiten und Massnahmen aus dem Absenzenreglement.

4.1.5.2 Instanzenweg und Fristen

Eine Einsprache ist innerhalb von 30 Tagen nach Bekanntgabe des Entscheids schriftlich bei der Schulleitung einzureichen. Die Einsprache muss einen Antrag und eine kurze Begründung enthalten. Gegen Entscheide der Schulleitung kann innert weiteren 30 Tagen beim Schulrat Einsprache erhoben werden.

Dieses Reglement tritt am 01. Januar 2025 in Kraft.

Berit-Exbit-Schulen, die Schulleitung